

Jagd-Gebrauchshundverein Schleswig-Holstein e.V. seit 1908

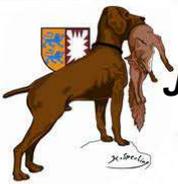
www.jgv-sh.de

Prüfungsordnung

Langschleppenprüfung

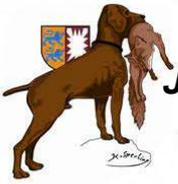
(LSPO-JGV-SH)

Stand: 11.07.2024



Inhaltsverzeichnis

§1 Zweck der Langschleppenprüfung.....	3
§2 Zulassungsbestimmungen.....	3
§3 Veranstaltung der Prüfung.....	4
§4 Durchführung der Prüfung	4
§5 Die Langschleppe.....	6
§6 Die Arbeit und Bewertungskriterien auf der Langschleppe.....	7
§7 Allgemeine Bestimmungen für das Bringen.....	8
§8 Bewertung	8
§9 Schlussbestimmung	8
Anhang	9
Nennung zur Langschleppenprüfung	10
Datenschutzerklärung Langschleppenprüfung.....	11
Urkunde Langschleppenprüfung	12



§1 Zweck der Langschleppenprüfung

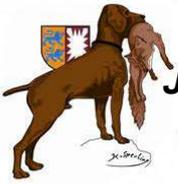
Die Langschleppenprüfung ist eine vereinseigene Leistungsprüfung des **Jagd-Gebrauchshundverein Schleswig-Holstein e.V.** Der Zweck der Langschleppenprüfung ist es, der Jägerschaft gut ausgebildete und durchgearbeitete Jagdgebrauchshunde, die auch auf große Distanzen zuverlässig bringen, zur Verfügung zu stellen.

§2 Zulassungsbestimmungen

Eine Langschleppenprüfung darf nur im Zeitraum vom 01. September bis zum 28. Februar des folgenden Jahres durchgeführt werden.

Zur Langschleppenprüfung werden nur Jagdgebrauchshunde zugelassen, die:

- Es dürfen nur jagdlich brauchbare Hunde auf der Prüfung vorgestellt werden, die über eine bestandene Prüfung nachgewiesen haben, dass sie für die Nachsuche auf Niederwild geeignet sind. (Beispiel: Bestandene HZP + Brauchbarkeit, VGP, VPS, bestandene Brauchbarkeit Nachsuche auf Niederwild (BP1))
- Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein und diesen zur Einsicht vorlegen.
- Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
- Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Langschleppenprüfungsordnung.
- Ein Führer darf auf einer Langschleppenprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.
- Ein Hund, der eine Langschleppenleistung erbracht hat, darf nicht zu einer Langschleppenprüfung mit gleichem oder geringerem Schwierigkeitsgrad geführt werden.
- Dem **Jagd-Gebrauchshundverein Schleswig-Holstein e.V.** ist es gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres eigenen Vereins zu beschränken oder ihren Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen.
- Der Führer eines Hundes muss einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für seinen Hund nachweisen.
- Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter den Impfpass des Hundes mit dem Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen und einen Haftpflichtversicherungsnachweis des Hundes vorlegen.
- Eine Ausnahmeregelung „Führen ohne Jagdschein“ ist nicht vorgesehen.



§3 Veranstaltung der Prüfung

Die Durchführung einer Langschleppenprüfung nach dieser Prüfungsordnung bleibt als vereinseigene Leistungsprüfung ausschließlich dem **Jagd-Gebrauchshundverein Schleswig-Holstein e.V.** als Veranstalter vorbehalten.

Eine Langschleppenprüfung darf nur durch vom Vorstand des **Jagd-Gebrauchshundverein Schleswig-Holstein e.V.** bestätigte Prüfungsleiter durchgeführt werden.

Die Durchführung einer Langschleppenprüfung ist rechtzeitig bei der Prüfungszentrale anzumelden, mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin.

Der Vorstand entscheidet über die Zulassung der Prüfung.

Die Prüfung ist mindestens vier Wochen vor Beginn der zuständigen Kreisveterinärbehörde anzuzeigen.

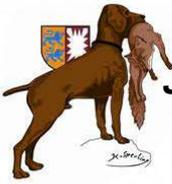
§4 Durchführung der Prüfung

Die Anmeldung des Hundes (Nennung) hat schriftlich zu erfolgen. Die Nennung muss sämtliche Angaben enthalten, die gemäß dem im Anhang veröffentlichten Nennformular erforderlich sind.

Die Nennung ist mit einer Kopie des Zeugnisses gemäß §2 (Zulassungsbestimmungen) an die Suchenzentrale zu richten.

Der Führer muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen vorlegen:

- Prüfungszeugnis über die jagdliche Brauchbarkeit, auf Niederwild, des Hundes. (Beispiel: Bestandene HZP + Brauchbarkeit, VGP, VPS, bestandene Brauchbarkeit Nachsuche auf Niederwild oder ähnlich (BP1))
- Nachweis über Mitgliedschaft des Eigentümers in einem JGHV-Mitgliedsverein
- Nachweis über eine gültige Tollwutschutzimpfung gemäß § 1 Nr.3 (Tollwut-Verordnung) Impfausweis oder EU-Heimtierpass des gemeldeten Hundes.
- Gültiger Jagdschein
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes für den Hund
- Datenschutzerklärung



Die Anmeldung ist erst nach Eingang des Nenngeldes auf dem Vereinskonto vollständig. Nur vollständige Anmeldungen können bei der Prüfung berücksichtigt werden. Wird eine gemeldete Prüfung nicht angetreten wird das Nenngeld nicht erstattet.

Das Nenngeld für jede Prüfung wird vom Vorstand des **Jagd-Gebrauchshundverein Schleswig-Holstein e.V.** festgelegt.

Die Durchführung einer Langschleppenprüfung setzt voraus, dass mindestens vier aber nicht mehr als acht Hunde je Richtergruppe gemeldet worden sind.

Eine Richtergruppe setzt sich aus drei Verbandsrichtern zusammen.

Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein und müssen die Berechtigung Fachgruppen Feld (F1) besitzen.

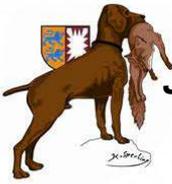
Die Richter und die Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus.

Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht voraussehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundführer ist (ggf. ein Richteranhänger), als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden.

Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Langschleppenprüfungsordnung genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

Kann eine gemeldete Prüfung, aus welchem Grund auch immer, nicht durchgeführt werden, sind die gemeldeten Gespanne umgehend zu benachrichtigen und das Nenngeld ist zu erstatten. Die gemeldeten Gespanne oder Eigentümer der Hunde haben keine Ansprüche gegenüber dem **Jagd-Gebrauchshundverein Schleswig-Holstein e.V.** bezüglich Schadensersatz, Ersatzleistungen oder dergleichen die aus der Absage der Prüfung resultieren könnten.

Die Urkunde für bestandene Langschleppenprüfungen sind nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.



§5 Die Langschleppe

Die Schleppe ist mit einem naturbelassenen Hasen, Kaninchen, Ente oder Fasan zu ziehen. Wahlweise kann auch ein zweites Stück der gleichen Art am Ende der Schleppe abgelegt werden.

Die Schleppenlänge beträgt mindestens 800 m. In der Ausschreibung der Prüfung können auch größere Distanzen angeboten werden.

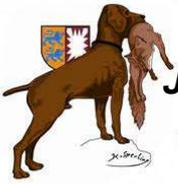
Der Anschluss wird zum Beispiel mit etwas Bauchwolle des zuziehenden Stück Schleppenwild gekennzeichnet. Das Schleppenwild wird vom Anschluss mit einem Schleppenband / Leine über die Ausschreibung und Nennung gemeldete Distanz, mit Einlegung von mindestens drei, dem Gelände angepassten, stumpfwinkligen Haken durch Wiesen, Brachen, Felder, niedrige Kulturen ohne Unterwuchs, kleine Feldgehölze geschleppt. Flache Bachläufe, kleine Gräben und Knicks gelten nicht als Hindernisse im Sinne dieser Langschleppenprüfungsordnung. Die einzelnen Schleppen sind möglichst mit Nackenwind zu ziehen. Der Schleppenzieher hat darauf zu achten, dass das zu schleppe Wild ausreichend Kontakt zum Untergrund hat und dass der Schleppenverlauf nicht eine vorher gezogene Schleppe kreuzt.

Der Schleppenzieher hat stabile Drahtzäune, Schafsdraht, Elektrozäune, überbreite Sielzüge und frisch bearbeitete Ackerflächen zu umgehen, diese gelten als Hindernis.

Auf Wunsch des Hundeführers können die Schleppen mit einem oder mit zwei Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden. Der Hundeführer entscheidet welches Stück geschleppt und welches ausgelegt wird.

Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden. Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in gerader Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit zwei Stücken Wild hergestellt worden ist, das zweite Stück Wild frei vor sich hinlegen (ohne Schleppenband). Er darf dem Hund nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschluss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können. Schleppen dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.



Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 m betragen.

Das zur Schleppe verwandte Niederwild muss frisch oder frisch eingefroren gewesen sein. Bei eingefrorenem Wild muss dieses vollständig aufgetaut sein. Das niedergelegte Stück sollte sauber und darf nicht unansehnlich sein.

Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen.

§6 Die Arbeit und Bewertungskriterien auf der Langschleppe

Am Anschuss schnallt der Führer seinen Hund. Er darf ihm für eine Strecke von etwa 20 m mit einer Ansetz-/Ablaufleine folgen.

Eine Ersatzschleppe kann bei außergewöhnlichen und zu begründenden Verleitungen und / oder Störungen, zum Beispiel freilaufende Hunde, Spaziergänger oder ähnlichem von den Verbandsrichtern gewährt werden.

Die Schleppearbeit kann von den Verbandsrichtern abgebrochen werden, wenn ein Hund erkennen lässt, dass er seiner Aufgabe nicht gerecht wird, insbesondere, wenn sich der Hund über einen längeren Zeitraum von der Schleppe entfernt und zum Beispiel in eine anhaltende „Freiverlorensuche“ überwechselt.

Der Führer darf seinen Hund dreimal auf der Schleppe ansetzen. Ein Hund, der dann die Schleppe nach dem dritten Ansetzen nicht arbeitet, kann die Prüfung nicht bestehen. Versagt der Hund auf der Schleppe, egal ob er am Stück angekommen ist oder nicht, kann die Prüfung nicht bestehen.

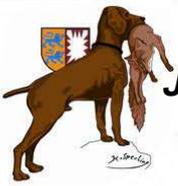
Der Zeitrahmen ist auf maximal

15 min 800 m Schleppe

20 min 1200 m Schleppe

begrenzt. Danach wird die Arbeit als „nicht bestanden“ bewertet.

Prüfungsergebnis kann nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten.



§7 Allgemeine Bestimmungen für das Bringen

Der Hundeführer muss in Besitz des Wildes kommen.

Ein Hund, der ein auf der Schleppe gefundenes oder ausgelegtes Stück Nutzwild nicht bringt, scheidet aus der Prüfung aus. Auf der Schleppe werden das Finden und das Bringen eines anderen Stückes §5 nicht als Fehler gewertet. Zufällig gefundenes Wild wird nicht als Bringleistung anerkannt.

§8 Bewertung

Ein Hund hat die Langschleppenprüfung bestanden, wenn er innerhalb des in §6 (Die Arbeit und Bewertungskriterien auf der Langschleppe) genannten Zeitrahmens seinem Führer das Wild zugetragen hat.

Ein Führer erhält gemäß dem anliegenden Muster, im Anhang der Langschleppenprüfungsordnung, eine Bestätigung mittels einer Urkunde des **Jagd-Gebrauchshundverein Schleswig-Holstein e.V.**, wenn sein Hund die Langschleppenarbeit erfolgreich absolviert hat. Es werden keine Zensuren vergeben und eine Eintragung in Leistungshefte eines Zuchtvereins oder in eine Ahnentafel sind ausgeschlossen.

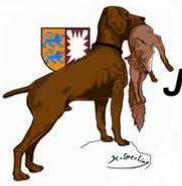
Hunde, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten keine Bestätigung.

§9 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Langschleppenprüfungsordnung nicht wirksam oder nicht ausreichend beschrieben sein, entscheidet der Richterobmann im Sinne des Hundes. Der Fall ist schriftlich zu dokumentieren und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand trifft eine Entscheidung, ob der Sachverhalt einen Einzelfall darstellt oder ob die Langschleppenprüfungsordnung in diesem Punkt überarbeitet werden muss.

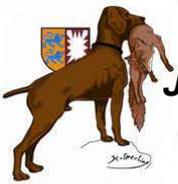
© **Jagd-Gebrauchshundverein Schleswig-Holstein e.V.** (2024)

Verfasser: Sachbearbeiter Richterwesen, Jörn Boysen
Genehmigt: Vorstandsbeschluss vom 11.07.2024



Anhang

- **Nennung**
- **Datenschutzerklärung**
- **Bescheinigung / Urkunde**



Nennung zur Langschleppenprüfung

800 m 1200 m _____ m

Prüfungstermin: _____ Ort: _____

Name des Hundes: _____

Geschlecht: Rüde Hündin

Rasse: _____

ZB-Nr: _____

Gewölft am: _____

Chip.-Nr.: _____

Eigentümer: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Mailadresse: _____

Vereinsmitglied (JGHV): _____

Hundeführer: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

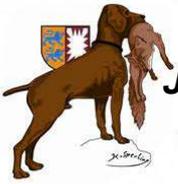
Jagdscheininhaber: ja nein

Bei Meldung zur 1200 m bzw. weiteren Schleppen müssen frühere Leistungen auf Langschleppenprüfungen, unter genauer Angabe wo und wann sie erworben wurden, genannt werden:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlagen:

- Kopie Prüfungsnachweis der jagdlichen Brauchbarkeit
- Kopie Prüfungszeugnis über bestandene Langschleppenprüfung
- Kopie Versicherungsnachweis
- Datenschutzerklärung



Datenschutzerklärung

Langschleppenprüfung

Einwilligung in die Veröffentlichung von Prüfungsdaten/in die Fertigung von Lichtbildaufnahmen und deren Veröffentlichung

für die Langschleppenprüfung in _____, am _____ des JGV S-H e.V., 1043
(Prüfung, Prüfungsdatum) (Verein / EDV-Nr.)

Hiermit willige ich:

(Name, Vorname, Adresse)

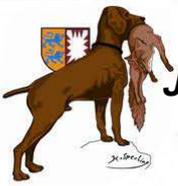
für die oben genannte Prüfung darin ein, dass das Prüfungsergebnis des von mir auf o.g. Prüfung geführten Hundes unter Benennung meines Vor- und Zunamens als Hundeführer auf der Homepage des obigen Vereins veröffentlicht wird auf der Prüfung von mir Lichtbilder gefertigt werden dürfen diese auf der Homepage – bis auf Widerruf – und / oder in der Vereinszeitung – auf Dauer - veröffentlicht werden dürfen.

Unzutreffendes bitte durchstreichen

Ich bin darüber belehrt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Ich bin ferner darüber belehrt, dass Veröffentlichung in bereits gedruckten und versendeten Druckwerken (z.B. Vereinszeitung) technisch nicht gelöscht werden können und damit faktisch unwiderruflich Dritten zugänglich sind. Schließlich ist mir bekannt, dass mit Ausnahme der Lichtbilder die Daten meiner Meldung auf dem Nennformular auch ohne meine Einwilligung nach dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und f) DS-GVO zum Zweck der Gebrauchshundezucht, als Leistungsnachweis für den von mir geführten Hund, aber auch zur Klärung verbandsrechtlicher Fragen sowohl von dem die Prüfung ausrichtenden Verein als auch von dem für die Rasse des geführten Hundes zuständigen Zuchtvereins sowie von dem JGHV in dem aus dem Datenverarbeitungsverzeichnis erkennbaren Umfang verarbeitet werden. Die jeweiligen Datenschutzerklärungen der beteiligten Vereine und Verbände habe ich gelesen und verstanden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)



Urkunde Langschleppenprüfung

Beispiel

Name des Hundes

Zb.-Nr.: XXXX

Führer: XXXX

hat die

Langschleppenprüfung
XXXX m

in Ort am ... 2024
bestanden.

Prüfungsleitung

(** Die Urkunde kann von Muster abweichen **)